Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(94/C 239/03)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen außer Kraft getreten sind.

2. Diese Mitteilung ergeht nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1).

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme	Datum des Außerkrafttretens
Harnstoff	— Rumänien — das ehemalige Jugoslawien	Verpflichtungen	Beschluß 89/143/EWG ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989	26. 8. 1994

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.471 — Delhaize/PG)

(94/C 239/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 22. August 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.